

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 47/83

in Sachen

Staatsanwaltschaft [REDACTED], G [REDACTED] gasse [REDACTED], K [REDACTED], zum
Az.: Rs 29/82,

Klägerin,

gegen

1. Hans-Peter B [REDACTED] geb. L [REDACTED], P [REDACTED] straße [REDACTED],
B [REDACTED], gesetzlich vertr. durch den Vormund Rechtsanwalt
Günther P [REDACTED], A [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Elfriede B [REDACTED], P [REDACTED] straße [REDACTED], B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Beklagte.

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 23. November 1983

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Mainz.

Gründe:

Das Amtsgericht Mainz ist an den - nach Eintritt der
Rechtshängigkeit und Anhörung der Parteien ergangenen - Ver-
weisungsbeschluß des Amtsgerichts Günzburg gebunden (§ 281
Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Ansicht des Amtsgerichts Mainz, eine
Bindungswirkung entfalle, weil der Verweisungsbeschluß nicht
aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen und mangels Begründung
nicht feststellbar sei, ob eine gesetzliche Grundlage angenommen
worden sei, kann nicht geteilt werden. Dabei kann dahinstehen,
ob eine mündliche Verhandlung hier nicht schon deshalb entbehr-
lich war, weil sowohl die Klägerin als auch die Beklagten Ver-
weisung beantragt hatten (vgl. Thomas/Putzo, ZPO 12. Aufl.
§ 281 Anm. 3 m.w.N.); jedenfalls könnte in dem Unterbleiben
der mündlichen Verhandlung kein Verstoß gesehen werden, der eine

Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen würde, daß selbst auf Verfahrensmängeln beruhende und deshalb rechtsfehlerhafte Verweisungsbeschlüsse grundsätzlich wirksam sind. Daß das Amtsgericht seine örtliche Zuständigkeit verneint und die Sache an das Amtsgericht Mainz verwiesen hat, ohne diese Entscheidung weiter zu begründen, stellt die Bindungswirkung schon deshalb nicht in Frage, weil die Parteien, die sämtlich Verweisung beantragt hatten, über deren Gründe ersichtlich von vornherein im klaren waren.

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



